**Vorwort**

2011 wurde die Gefährdungsbeurteilung letztmalig aktualisiert. Seitdem wurden viele Vorschriften im staatlichen und autonomen Regelwerk geändert.

Des Weiteren wurde die Nummerierung des DGUV-Regelwerkes vollständig geändert.

Dies machte eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich und neue Themenfelder kamen hinzu.

**Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitgeber hat eine umfassende Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in seinem Unternehmen.

Mit der Einführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) 1996 wurde eine umfassende Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Unternehmen geschaffen.

Im ArbSchG sind die Grundpflichten der Arbeitgeber sowie die Rechte und Pflichten der Beschäftigten zusammengefasst.

Eine der wesentlichen Pflichten des Arbeitgebers aus dem ArbSchG ist die *„Ermittlung und* *Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen“* (Gefährdungsbeurteilung) sowie die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Jeder Arbeitgeber ist zur Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze seines Unternehmens verpflichtet.

Für den inneren Schulbereich wurde diese gesetzliche Aufgabe an die Schulleitungen

übertragen, die somit als Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG gelten.

(vgl. § 13 ArbSchG, Punkt 2.9 Erlass „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung)

Im Schulbereich gilt das ArbSchG für die Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V sowie für die Beschäftigten des jeweiligen Schulträgers, nicht aber für den Kreis der versicherten Schüler.

Da sich Schüler- und Lehrerschaft im gleichen Raum „Schule“ aufhalten, sollten die „Arbeitsplätze“ der Schüler\*innen natürlich nicht unbetrachtet bleiben.Deshalb wurde mit Erlass der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ von der Ermächtigungsgrundlage des § 15 SGB VII Gebrauch gemacht, dass auch für Schüler\*innen das staatliche Arbeitsschutzrecht sinngemäß anzuwenden ist. Zuständig ist hier der jeweilige Schulträger.

**1 Hinweise zum Umgang mit den Checklisten**

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren, mit dem die Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Risiken am Arbeitsplatz bewertet wird.

Für die Art und Weise der Beurteilung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Arbeitgeber entscheiden daher selbst, wie sie die Gefährdungsbeurteilung durchführen.

Die vorliegenden Checklisten sind eine Handlungshilfe, mit der systematisch Gefährdungen ermittelt und dokumentiert werden können. Ausnahme davon bilden die psychischen Gefährdungen, die gesondert ermittelt werden müssen. Hilfen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI).

Sie stellen eine Auswahl von wesentlichen, bekannten Gefährdungen in der Schule dar und sind in eigener Verantwortung fortzuschreiben.

**2 Wer soll die Gefährdungsbeurteilung durchführen?**

Wie bereits erwähnt, ist die Schulleitung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den inneren Schulbereich (innere Schulverwaltung) verantwortlich. Sie kann jedoch die Gefährdungsbeurteilung nicht völlig losgelöst vom äußeren Schulbereich (äußere Schulverwaltung) durchführen. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen haben Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und der Schüler\*innen.

Für die optimale Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten ist es von Vorteil, wenn die Listen unter 1 „Sicherheitsorganisation“ (1.1 bis 1.7) durch die Schulleitung verantwortlich bearbeitet werden.

Deshalb soll die Gefährdungsbeurteilung vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den Schulträgern erfolgen. Auch sie sind verpflichtet, für ihre Beschäftigten (z. B. Hausmeister\*in, Schulsachbearbeiter\*in, Reinigungspersonal) und für die Schüler\*innen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Schulleitung und Schulträger sollten sich bei der Gefährdungsbeurteilung von ihrer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und bei arbeitsmedizinischen Fragen vom Betriebsarzt/-ärztin unterstützen lassen.

Informieren Sie bitte auch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung von dieser Maßnahme, damit diese sich beteiligen können.

**3 Wann wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?**

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist seit 1997 gesetzliche Verpflichtung.

Begonnen wird mit einer Erstbeurteilung aller Bereiche und danach aktualisiert in angemessenen Zeitabständen und bei sich ändernden technischen, organisatorischen oder personellen Bedingungen.

Es ist zu empfehlen, eine jährliche Aktualisierung zu veranlassen und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu überprüfen.

**4 Wie sollten Sie vorgehen?**

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist bei der Erstbeurteilung ein gewisser Zeitaufwand unumgänglich.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. Abstimmung mit dem Schulträger, wer als Partner\*in bei der Gefährdungs-beurteilung mitwirkt
2. Information an die Beschäftigten über die Durchführung der Gefähr-dungsbeurteilung
3. Abstimmung mit den Beschäftigten (z. B. Lehrkraft, upF), wer für welche Bereiche (Fachunterrichtsräume, Unterrichtsräume, Außenanlage usw.) zuständig ist. Bei der Festlegung ist die Fachkunde zu beachten!
4. Auswahl der zutreffenden Checklisten
5. Begehung der Schule entsprechend der vorgenommenen Abstimmung und Ausfüllen der Checklisten

Alle Checklisten können am PC ausgefüllt und gespeichert werden!

1. Klärung offener Fragen mit Fachleuten (Schulträger, FASI, Unfallkasse, LAGuS)
2. Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdungen. Zuständigkeiten beachten, Termine festlegen.
3. Überprüfung, ob mit den eingeleiteten Maßnahmen die Gefährdungen beseitigt oder gemindert wurden (Wirksamkeitsprüfung) anhand der festgelegten Termine

Hinweise:

* Gleichartige Arbeitsplätze (Räume) innerhalb eines Gebäudes können bei der Beurteilung zusammengefasst werden. D.h., eine Checkliste kann durchaus für die Beurteilung mehrerer Bereiche dienen.
* Für die Fachunterrichtsräume (Listen 3.2ff) müssen jeweils Einzelbetrachtungen durchgeführt werden. Hier bitte auch die Listen 2.1 … 2.6 nicht vergessen!

Vermerken Sie Gefährdungen, die auf den Checklisten nicht enthalten sind, auf zusätzlichen Formblättern. (leeres Formblatt siehe Anlage)

**5 Hinweise zu den Anlagen 1 bis 6**

Anlage 1

Die Anlage 1 dient zur Erfassung von Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen.

Diese können sich z. B. ergeben durch:

* die Benutzung bereitgestellter Arbeitsmittel,

z. B. Holzbearbeitungsmaschinen

* den Umgang mit Gefahrstoffen
* Lärmeinwirkungen
* erhöhte Infektionsrisiken
* Experimente im naturwissenschaftlichen Unterricht

Diese Tätigkeiten können zu einem erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisiko führen und müssen daher sehr sorgfältig bewertet werden.

Anlage 2

Die Anlage 2 dient der Erfassung der in der Schule verwendeten Gefahrstoffe.

(vgl. GefStoffV)

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber alle von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen, z. B. Chemielehrkraft, durchgeführt werden darf.

Hinweis: Formblatt dient nur als Anregung, bereits vorhandene Verzeichnisse sollten weiterhin genutzt werden.

Anlage 3

Nach der Betriebssicherheitsverordnung und den autonomen Rechtsvorschriften der Unfallkasse müssen Einrichtungen und Arbeitsmittel regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion überprüft werden.

Dabei hat der Arbeitgeber insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Hier liegt die Zuständigkeit vornehmlich beim Schulträger. Die Schulleitung muss darauf hinwirken, dass alle notwendigen Prüfungen termingerecht durchgeführt werden.

Ein Nachweis über die durchgeführten Prüfungen (z. B. Kopie der Prüfprotokolle) sollte in der Schule vorhanden sein.

(vgl. BetrSichV)

Die Anlage 3 soll bei der Umsetzung der Rechtsverordnungen Hilfe leisten.

Anlagen 4, 5 und 6

Die Schulleitung muss Beschäftigte und Schüler\*innen regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit bzw. bei schulischen Veranstaltungen sowie über Maßnahmen zur Unfallverhütung angemessen unterweisen.

Die Unterweisungen müssen dokumentiert werden.

(vgl. § 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1)

Die in den Anlagen beispielhaft aufgeführten Unterweisungsschwerpunkte sollen als Anregungen angesehen werden und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hier sind besonders die Ergebnisse der schulischen Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

Bei Fragen, Hinweisen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Ansprech-personen.

Impressum

Herausgeber: Unfallkasse M-V/ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

Ansprechpersonen: Detlef Schulz - Unfallkasse M-V (0385 5181 410)

Uwe Richter - Unfallkasse M-V (0385 5181 411)

Dörte Fleischhack - IQ M-V (0395 380 78393)

Gunther Draheim - IQ M-V (0381 7000 9941)

Redaktionsschluss: Juni 2021